

**Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Strukturreform)**

vom 15. Juni 2007 (07.055)

**Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S)**

**Thema «Anlagestiftungen»**

(Abschnitt 1.3.2 der Botschaft des Bundesrates)

---

**Plädoyer anlässlich der Anhörung vom 14. April 2008**

*Kurt Brändle, Präsident der KGAST*

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herrn

Wir möchten uns dafür bedanken, dass Sie uns die Gelegenheit gegeben haben, in Ihrer Kommission unseren Standpunkt zur Unterstellung der Anlagestiftungen darlegen zu können. Damit verbunden ist - wie Sie wissen - die viel umfassendere Frage des Bestandes des Instrumentes «Anlagestiftung» schlechthin und die Aufsicht über diese Einrichtungen.

Wir haben unsere Überlegungen in eine schriftliche Stellungnahme gefasst, die Ihnen vorgängig zugestellt worden ist. Deshalb können wir uns darauf beschränken, einige uns besonders wichtige Punkte hervorzuheben.

**1. Einbettung in das System der beruflichen Vorsorge**

Das Instrument «Anlagestiftung» wurde vor 40 Jahren eigens und ausschliesslich für die kollektive Anlage von Geldern der beruflichen Vorsorge geschaffen. Mit einem Gesamtvermögen von über 92 Milliarden Franken bewirtschaften die Anlagestiftungen einen substantiellen Teil - konkret: 17 % - des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a. Die Anlagestiftungen sind trotz ihres grossen Anlagevolumens in der Politik und in der Bevölkerung recht wenig bekannt. Wir glauben, dass dies vor allem deshalb so ist, weil die Anlagestiftungen in der Vergangenheit wenig Schlagzeilen verursacht haben, da sie ihre Tätigkeit immer seriös und zuverlässig ausgeübt haben. Sie haben sich im Laufe der Zeit zu einem sicheren, praxisbewährten und erfolgreichen Rechtskonstrukt im Dienste der Anlage von Mitteln der beruflichen Vorsorge entwickelt. Die KGAST ist der Meinung, dass die Anlagestiftungen auch in Zukunft Bestandteil des

schweizerischen Systems der beruflichen Vorsorge bleiben sollten. Eine Unterstellung dieses einfachen, transparenten und kostengünstigen Anlageinstruments unter das KAG läge nicht im Sinne der Vorsorgeeinrichtungen und ihrer Destinatäre.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass sich nicht nur die KGAST selbst als direkt betroffene Branchenorganisation für einen Verbleib der Anlagestiftungen im Universum der beruflichen Vorsorge einsetzt, sondern auch die ASIP als Dachverband aller Pensionskassen sowie massgebliche Organisationen der Finanzwirtschaft wie die Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking) und der Schweizerische Anlagefondsverband (Swiss Funds Association). Man kann also von einem breiten Konsens der Branche sprechen.

## **2 Die Formel «Gemeinschaftliche Direktanlage»**

Es ist eine immer wieder gestellte Frage: Gehören die Anlagestiftungen zu den Kollektivanlagen oder nicht? Auf den ersten Blick betrachtet sind die Anlagestiftungen mit anderen kollektiven Anlageformen, insbesondere Anlagefonds, durchaus vergleichbar. In allen Fällen handelt es sich um die kollektive Anlage von Vermögen innerhalb definierter Vorgaben (Anlagerichtlinien).

Ein zweiter Blick lässt die besonderen Wesenselemente der Anlagestiftungen und damit die Unterschiede zu anderen kollektiven Anlageformen klar erkennen. Viele Anlagestiftungen verstehen sich vielmehr als eine Art «gemeinschaftliche Direktanlage», bei welcher der Selbsthilfegedanke im Vordergrund steht. Dafür spricht auch der Umstand, dass eine ganze Reihe von Anlagestiftungen «bottom-up» entstanden sind, d.h. sie wurden von den Anlegern selbst gegründet und werden als unabhängige, nur den Interessen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen verpflichtete Organisationen betrieben. Das Ausmass des Selbsthilfegedankens und das hohe Mass an Mitwirkungsrechten der Anlagestiftungen liegt nahe bei der Idee der Genossenschaft. Vorsorgeeinrichtungen messen den Elementen der Selbsthilfe im Rahmen ihrer Vermögensanlage vermehrt eine höhere Bedeutung zu.

Die Grenzen zwischen Kollektivanlagen und Direktanlagen sind fliessend. Wir sind der Meinung, dass die Anlagestiftungen ihrem Wesen nach näher bei Sammelstiftungen, Säule-3a-Stiftungen und Pensionskassen liegen als bei den Anlagefonds oder anderen KAG-Instrumenten. Bei den Anlagestiftungen sind die korporativen Elemente klar erkennbar. Hinzu kommt, dass bei weitem nicht alle kollektiven Anlagevorrichtungen im KAG geregelt sind. Sozialversicherungseinrichtungen, Ausgleichskassen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Holdinggesellschaften und Stiftungen sind oft bedeutende Kollektivanleger. Das naheliegendste Beispiel sind unsere Kunden, unsere

Anleger: Die Pensionskassen selbst legen für ihre Versicherten und Rentner - d.h. kollektiv - Vermögen von weit über 500 Milliarden Franken an und es gibt niemanden, der die Pensionskassen dem KAG unterstellen möchten.

Die Anlagestiftungen müssten wegen ihrer bereits erwähnten korporativen Wesensart einerseits und wegen der Notwendigkeit, die Anlagerichtlinien der BVV2 einzuhalten, vielmehr als Fremdkörper im KAG bezeichnet werden.

### **3. Finanzmarktkonforme Aufsicht**

Die klare Überzeugung der KGAST, dass die Anlagestiftungen weiterhin im Universum der beruflichen Vorsorge geregelt und verankert werden soll, determiniert auch die Lösung für die Beaufsichtigung dieses Anlageinstrumentes. Wir sind der Meinung, dass nur eine Aufsicht innerhalb des Systems der beruflichen Vorsorge eine einheitliche Rechtsauslegung bei Anlagefragen, insbesondere eine Gleichbehandlung der Anlagestiftungen mit den direkt anlegenden Pensionskassen, sicherstellen kann.

Die KGAST befürwortet eine Beaufsichtigung der Anlagestiftungen durch die in der Vorlage «Strukturreform» definierte Oberaufsichtskommission. Deren Sekretariat ist beim Bundesamt für Sozialversicherung angesiedelt und erfüllt deshalb die Anforderungen an die Aufsicht über die Anlagestiftungen am besten. Die im Sekretariat bzw. im BSV vorhandene BVG- und BVV2-Kompetenz bleibt so erhalten und garantiert die prudentielle Überwachung der Tätigkeit von Anlagestiftungen.

Für uns ist allerdings auch eine regionale bzw. kantonale Aufsicht oder die Beaufsichtigung durch das Kompetenzzentrum Aufsicht Berufliche Vorsorge im Bundesamt für Sozialversicherung - d.h. der Status quo - vorstellbar. Beide Lösungen würden ebenfalls sicher stellen, dass alle Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Spezialisten für die berufliche Vorsorge beaufsichtigt werden.

### **4. Kodifizierungsvorschlag**

Mit der Vorlage eines Kodifizierungsvorschlages verfolgt die KGAST ein zweifaches Ziel: Einerseits soll für die Anlagestiftungen eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden und andererseits wird damit ihre Aufsicht geregelt.

Wir möchten uns indessen nicht dem Verdacht aussetzen, einfach im Sinne der Besitzstandswahrung defensiv für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes zu plädieren. Deshalb haben wir uns nicht damit begnügt, lediglich einen Entwurf für die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Vielmehr legen wir auch einen Verordnungsentwurf vor, welcher die Einzelheiten der Aufsicht im Detail darstellt. Damit wollen wir unterstreichen,

**KGAST**  
**KONFERENZ DER GESCHÄFTSFÜHRER VON ANLAGESTIFTUNGEN**

dass wir - selbst wenn es für uns gegenüber dem heutigen Zustand zu einem gewissen Mehraufwand führt - an einer effizienten, den Anforderungen der «Good Governance» gerecht werdenden Aufsicht interessiert sind.

Aus unserer Sicht ist der Fortbestand, die gesetzliche Grundlage und die Aufsicht über die Anlagestiftungen in erster Linie eine *sachlich-juristische* Frage. Für einmal gibt es keinen Interessenkonflikt oder Interessengegensatz zwischen den Sozialpartnern. An einem Instrument, das eine effiziente und kostengünstige Anlage von Mitteln der beruflichen Vorsorge ermöglicht, müssten Arbeitgeber und Versicherte gleichermaßen ein hohes Interesse haben. Der Bundesrat hat in der Vorlage «Strukturreform BVG» die Frage der rechtlichen Grundlage und der Aufsicht über Anlagestiftungen offen gelassen. Wir sind überzeugt, dass wir mit der Formulierung der beiden Artikel 61 und 71a im BVG eine sachgerechte, von der «Industrie» in hohem Masse akzeptierte Lösung aufgezeigt haben, wie man eine Rechtsgrundlage für die Anlagestiftungen schaffen und die Aufsicht über dieses Anlageinstrument organisieren könnte. Damit kann der Weiterbestand einer seit 40 Jahren bestehenden, klaglos funktionierenden und kostengünstigen Einrichtung für die Kapitalanlage der beruflichen Vorsorge sichergestellt werden. Wir danken Ihnen, wenn Sie auf unsere Vorschläge eintreten.